



1. Spino-ne-Ita-liano-Club Deutsch-land 2008 e.V. – SICD

Zuchtordnung Anhang A der Satzung

Zuchtordnung neu gefasst und beschlossen
durch die außerordentliche Hauptversammlung am 17.06.2023
(eingetragen im Vereinsregister des AG Bochum am 06.07.2023)
geändert durch Beschluss des erweiterten Vorstands am 26.11.2023
genehmigt durch die außerordentliche Hauptversammlung am 13.01.2024
(eingetragen im Vereinsregister des AG Bochum am 19.02.2024)



Inhalt

Vorwort	4
Abschnitt 1 – Allgemeines	4
§ 1 Anforderung an die Zucht und Zuchtziele	4
§ 2 Weiteres Zuchtziel	4
§ 3 Einrichtungen zur Erhaltung und Förderung der Zucht	5
Abschnitt 2 – Organe des Zuchtwesens	5
§ 4 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung	5
§ 5 Zuchtleiter	5
§ 6 Zuchtkommission	6
§ 7 Zuchtware	6
Abschnitt 3 – Zwingername	7
§ 8 Bedeutung	7
§ 9 Zwingernamenschutz	7
§ 10 Zuchtgemeinschaften	8
§ 11 Geltung des Zwingernamens	8
§ 12 Übertragung eines Zwingernamens	9
§ 13 Verzicht auf einen Zwingernamen	9
§ 14 Erlöschen des Zwingernamens	9
§ 15 Widerruf des Zwingernamenschutzes	9
§ 16 Schutzfrist	9
Abschnitt 4 – Zucht Voraussetzungen	10
§ 17 Zuchtzulassung (allgemein)	10
§ 18 Züchterlaubnis	10
§ 19 Zuchtzulassung eines Hundes	11
Abschnitt 5 – Zucht und Zuchtrecht	12
§ 20 Deckrüdenhalter – Züchter	12
§ 21 Verkauf einer belegten Hündin	14
§ 22 Zuchtmiete	14
§ 23 Ammenaufzucht	15
§ 24 Verfahren der Wurfmeldung und Wurfabnahme	15



Abschnitt 6 – Ahnentafeln	17
§ 25 Grundlagen	17
§ 26 Besitzrecht.....	17
§ 27 Anerkennungsverfahren.....	18
Abschnitt 7 – Zuchtbuch	18
§ 28 Das Zuchtbuch.....	18
§ 29 Anerkennung anderer Zuchtbücher	20
§ 30 Das Register	20
Abschnitt 8 – Schlussbestimmungen.....	22



Vorwort

Zweck des SICD ist die Reinzucht der Rasse Spinone Italiano FCI 165 in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes und des rassetypischen Wesens sowie die Erhaltung und Förderung der rassetypischen jagdlichen Leistungseigenschaften.

Abschnitt 1 – Allgemeines

§ 1 Anforderung an die Zucht und Zuchtziele

- (1) Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung (ZO) des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) in der Fassung vom 01.08.2021 sind für den SICD als VDH-Mitgliedsverein verbindlich. Die ZO des VDH (VDH-ZO) gilt als Mindestanforderung unmittelbar. Die Hauptversammlung des SICD kann strengere Bestimmungen erlassen.
- (2) Die Zuchtordnung des SICD (SICD-ZO) dient der Förderung planmäßiger Zucht. Gesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Zuständig und damit verantwortlich für die kontrollierte Zucht im Rahmen des SICD-Zuchtbuches ist der SICD. Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie Führen des Zuchtbuches ein. Mit dieser SICD-ZO verpflichtet sich der SICD zur Verhinderung einer Ausbeutung der Zuchttiere und zur methodischen Bekämpfung erblicher Defekte.
- (3) Eine von einem anderen Zuchtverein für die Rasse Spinone Italiano im VDH rechtswirksam ausgesprochene Zuchtbeschränkung oder Zuchtversagung kann nur einvernehmlich zwischen allen beteiligten Vereinen abgeändert werden. Kommt kein Einvernehmen zustande, obliegt die Entscheidung dem VDH-Zuchtausschuss.
- (4) Rechtswirksame Zuchtverbote von mehr als zwölf Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Verein sind den anderen Zuchtvereinen für dieselbe Rasse sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Kommerziellen Hundehändlern und Hundezüchtern ist die Zucht in einem Mitgliedsverein des VDH nicht erlaubt.

§ 2 Weiteres Zuchtziel

Zuchtziel ist neben den bereits erörterten Zielen, dass alle im SICD gezüchteten Hunde der Art der Rasse entsprechen, gemäß dem bei der FCI hinterlegten Standard. Die typischen jagdlichen Eigenschaften der Rasse müssen erhalten und gefördert werden. Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen, die diesem Zuchtziel entsprechen.



§ 3 Einrichtungen zur Erhaltung und Förderung der Zucht

Zur Erhaltung und Förderung der Zucht dienen Zuchtschauen, Prüfungen, Zuchtberatungen, Zuchtüberwachungen, Zuchtbuch, die praktische Jagdausübung und andere Einrichtungen (z.B. nationale und internationale Ausstellungen).

Abschnitt 2 – Organe des Zuchtwesens

§ 4 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

- (1) Für die Aufgaben, die in der Zuchtordnung festgelegt sind, setzt der SICD in eigener Zuständigkeit folgende Organe als Zuchtverantwortliche in der Zucht ein:
 - (a) Zuchtleiter,
 - (b) Zuchtkommission,
 - (c) Zuchtwarte.
- (2) Zuchtverantwortliche im Sinne dieser Zuchtordnung dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

§ 5 Zuchtleiter

- (1) Der Zuchtleiter gehört dem erweiterten Clubvorstand des SICD an. Ihm obliegt die Aufgabe, die Zucht im Sinne dieser Ordnung zu überwachen, die Züchter über die bestehenden Zuchtbestimmungen aufzuklären und sie anzuhalten, zuchtunsichere oder zuchtschädigende Paarungen zu unterlassen.
- (2) Der Zuchtleiter hat Weisungsrecht. Wegen Verstoßes gegen Zuchtbestimmungen kann der Zuchtleiter:
 - (a) eine Verwarnung aussprechen,
 - (b) Ermahnungen aussprechen,
 - (c) eine angemessene Geldbuße verhängen (in Anlehnung an § 45 der Satzung),
 - (d) die Eintragung eines Wurfes ablehnen.
- (3) Werden diese Maßnahmen als nicht ausreichend angesehen, kann der Zuchtleiter den Fall dem Clubvorstand vorlegen. Dieser kann eine Sperre des Zuchtbuches und oder eine Deck Sperre aussprechen. Die Dauer der Sperre ist genau zu benennen. Gegen die Entscheidung des Clubvorstandes kann innerhalb von vier Wochen das SICD-Vereinsgericht angerufen werden.
- (4) Der Zuchtleiter ist verantwortlich für die Aufzeichnung aller zuchtrelevanten Daten, insbesondere für die Herausgabe des Zuchtbuches, Ausstellen der Ahnentafeln und Registerbe-



scheinigungen, Verleihung der Zwingernamen und erworbenen Titel. Der Zuchtleiter muss über die geschützten Zwingernamen einen Nachweis führen. Er ist verpflichtet, ihm bekanntwerdende Verstöße gegen die Zuchtordnung zu verfolgen und zu ahnden.

- (5) Im Rahmen dieser Aufgaben wird in der Zuchtbuchstelle ein eigenes Konto geführt, über das alle zuchtrelevanten Zahlungsvorgänge abzurechnen sind. Das Konto ist Bestandteil der Gesamtabrechnung des SICD und demgemäß zu behandeln.
- (6) Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Zuchtleiters kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der erweiterte Vorstand angerufen werden.
- (7) Über Ausnahmen von der SICD-ZO entscheidet der Zuchtleiter auf begründeten, schriftlichen Antrag.

§ 6 Zuchtkommission

- (1) Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtleiter (Vorsitzender des Zuchtausschusses) und vier Personen - zwei Zuchthündinneneigentümer und Deckrüdeneigentümer - sowie zwei Beisitzern, die Erfahrung in der Zucht haben müssen. Sie werden auf der Züchtersammlung, analog den übrigen Vorstandswahlen alle vier Jahre, gewählt. Die Mitglieder der Zuchtkommission wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Zuchtkommission wirkt in Zuchtangelegenheiten beratend für den Zuchtleiter, die Hauptversammlung, den Clubvorstand und das Vereinsgericht.
- (2) Scheiden Zuchtkommissionsmitglieder aus, so erfolgt eine Nachwahl auf Vorschlag des Zuchtleiters durch den Clubvorstand. Aufgabe der Zuchtkommission ist es, im Rahmen der geltenden Zuchtordnung, die Zuchtbestimmungen auszulegen und Richtlinien für die Zwecke der Zuchtlenkung vorzuschlagen.
- (3) Dem Vorsitzenden der Zuchtkommission sind alle Anträge zur Hauptversammlung, die sich mit Fragen der Zucht befassen, vorzulegen. Er hat die Stellungnahme der Zuchtkommission herbeizuführen. Die Stellungnahme ist bei der Beratung der Anträge auf der Hauptversammlung bekannt zu geben. Die Zuchtkommission wird bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, durch den Zuchtleiter einberufen.
- (4) Der Clubvorstand und die Zuchtkommission unterstützen den Zuchtleiter bei der Ausbildung der Züchter. Dafür stellt der SICD Informationen über Veranstaltungen zur Verfügung, die der Züchterweiterbildung dienen und vom Club anerkannt werden können.

§ 7 Zuchtwarte

- (1) Zuchtwarte werden vom SICD nach erfolgreicher Ausbildung bestimmt und eingesetzt.
- (2) Begriffsbestimmung, Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes, Ausbildung und Ernen-



nung sowie Rechte und Pflichten von Zuchtwarten, Weiterbildung, Abberufung und Entgeltbestimmungen sind geregelt in den einschlägigen Bestimmungen betreffend die Zuchtwarte (u.a. Zuchtwartordnung, Anhang 2 zur Zuchtordnung).

Abschnitt 3 – Zwingername

§ 8 Bedeutung

- (1) Der Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung.
- (2) Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen.
- (3) Die nach den Regeln der FCI, des VDH und des SICD gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen.
- (4) Der Zwingername wird beim SICD (Zuchtbuchstelle) beantragt und für Welpen des eingetragenen Züchters vergeben.

§ 9 Zwingernamenschutz

- (1) Zwingernamenschutz kann jedem SICD-Mitglied sowie Züchtern, die mit dem SICD den Vertrag „Züchterische Betreuung der Zucht der Hunderasse Spinone Italiano bei Nichtmitgliedschaft im SICD durch den zuchtbuchführenden Rassehundezuchtverein SICD“ abgeschlossen haben, gewährt werden. Wenn mehrere Rassehunde-Zuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn sichergestellt worden ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandsschutz.
- (2) Der Zwingernamenschutz ist international und wird vom SICD auf Antrag über den VDH bei der FCI eingereicht. Die Anmeldung eines zu schützenden Zwingernamens hat bei der Zuchtbuchstelle auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu erfolgen.
- (3) Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.
- (4) Die Beantragung eines Zwingernamenschutzes setzt Volljährigkeit voraus.
- (5) Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde.



-
- (6) Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.
 - (7) Es können nur Hunde, die der Wurfkontrolle des SICD unterliegen, unter dem Zwingernamen des Züchters eingetragen werden.
 - (8) Der Zwingernamenschutz muss erteilt sein, bevor eine Hündin belegt werden darf.

§ 10 Zuchtgemeinschaften

- (1) Ein Zwingername kann auch für Zuchtgemeinschaften geschützt werden. Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Namen und unter einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft betreffen alle Angehörigen einer Zuchtgemeinschaft in gleichem Maße. Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein. Die übrigen Mitglieder bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Bei Zuchtgemeinschaften haftet jedes auf den Zwingernamen eingetragene Mitglied der Gemeinschaft gegenüber dem SICD wie jeder Einzelzüchter, auch wenn nicht alle Mitglieder der Gemeinschaft durch ihre persönliche Unterschrift unter Deckmeldungen, Wurfmeldungsformularen und anderen SICD-Dokumenten ihre Kenntnisnahme oder Zustimmung bestätigt haben.
- (2) Bei Auflösung von Zuchtgemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen. Scheidet ein Mitglied aus der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den SICD beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären. Der SICD leitet dies an den VDH weiter, dieser leitet dies an die FCI weiter.
- (3) Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig.

§ 11 Geltung des Zwingernamens

- (1) Einen auf Antrag vom SICD über den VDH beim FCI bereits international geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde-Zuchtverein noch nicht geschützt ist.
- (2) Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.



§ 12 Übertragung eines Zwingernamens

- (1) Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem SICD auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht gegenüber dem SICD nachzuweisen und zu belegen. Die Berechtigung setzt die Mitgliedschaft im SICD bzw. Abschluss des Vertrages „Züchterische Betreuung der Zucht der Hunderasse Spinone Italiano bei Nichtmitgliedschaft im SICD durch den zuchtbuchführenden Rassehundezuchtverein SICD“ voraus. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der SICD dem VDH den Übergang des Zwingernamens mit – dieser teilt der FCI den Übergang des Zwingernamens mit.
- (2) Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.

§ 13 Verzicht auf einen Zwingernamen

Ein Züchter kann schriftlich gegenüber dem Zuchtleiter auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein weiterer Zwingername zuerkannt werden.

§ 14 Erlöschen des Zwingernamens

- (1) Der Zwingernamenschutz erlischt
 - (a) beim Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
 - (b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
 - (c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtvereines wird,
 - (d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des SICD verstoßen wird.
- (2) Die Löschung des Zwingernamens erfolgt über den SICD, der die Löschung beim VDH und der FCI beantragt.

§ 15 Widerruf des Zwingernamenschutzes

Ein erteilter Zwingernamenschutz kann bei Vorliegen falscher Angaben widerrufen werden.

§ 16 Schutzfrist

Ein durch Verzicht, Ableben des Inhabers oder anderweitiges Erlöschen frei gewordener Zwingername darf vor Ablauf von 30 Jahren nicht weitergegeben werden.



Abschnitt 4 – Zucht Voraussetzungen

§ 17 Zuchtzulassung (allgemein)

- (1) Es darf nur mit gesunden, verhaltenssicheren und rassetypischen Hunden gezüchtet werden, die in einem vom SICD, bzw. VDH, bzw. FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und die die Voraussetzungen einer SICD-Zuchtzulassung gemäß der „Zuchtordnung des SICD“ sowie der „Zuchtzulassungsordnung des SICD“ erfüllen.
- (2) Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzhundeverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten, insbesondere die dortigen Vorgaben und Anforderungen an das Halten von Hunden. Eine Anbindehaltung von Hunden ist verboten.

§ 18 Züchterlaubnis

- (1) Die Aufnahme der Zucht kann erst dann erfolgen, wenn ein entsprechender Nachweis über die erforderliche Sachkunde zum Halten und zur Aufzucht von Hunden erbracht wird. Ein solcher Nachweis ist in der Regel durch die Teilnahme an Züchterseminaren zu erwerben. Der SICD stellt Informationen über Veranstaltungen zur Verfügung, die dem Erwerb der Sachkunde zum Halten und zur Aufzucht von Hunden dienen und vom SICD anerkannt werden.
- (2) Die Züchterlaubnis ist erst dann zu erteilen, wenn eine Abnahme der Zuchtstätte erfolgt ist. Hierbei wird überprüft, ob die Mindestanforderungen an die Haltung von Spinone Italiano erfüllt sind. Dies ist durch eine vom Züchtleiter beauftragte Person zu überprüfen. Jeder Züchter im SICD hat die Besichtigung seines Zwingers und aller Räume, in denen Spinone Italiano gehalten werden, durch Beauftragte des Züchtleiters zuzulassen. Die Beauftragten haben sich schriftlich auszuweisen. Die zu den Räumlichkeiten gemachten Feststellungen sind auf einem Formblatt festzuhalten. Diese Prüfung ist ebenfalls durchzuführen, wenn sich die Voraussetzungen zur Haltung und Zucht der Rasse Spinone Italiano, z.B. durch Umzug, geändert haben. Ebenso ist diese Prüfung durchzuführen, wenn drei Jahre kein Wurf in der Zuchtstätte gefallen ist.
- (3) Für die Züchterlaubnis ist die Erteilung eines Zwingersnamenschutzes erforderlich.
- (4) Für die Züchterlaubnis ist eine Mitgliedschaft im SICD oder der Abschluss des Vertrages „Ver Vereinbarung über die züchterische Betreuung der Zucht der Hunderasse Spinone Italiano bei Nichtmitgliedschaft im SICD durch den zuchtbuchführenden Rassehundezuchtverein SICD“ erforderlich.
- (5) Die Züchterlaubnis kann für immer oder einen bestimmten Zeitraum widerrufen werden, wenn der Züchter wegen Unzuverlässigkeit in der Zucht gemäßregelt worden ist oder wenn sich die Bedingungen für die Zucht der Rasse Spinone Italiano verschlechtern und trotz Aufforderung durch den Züchtleiter nicht verbessert werden. Der Widerruf schließt immer die Zuchtbuchsperrung und die Zuchtbuchsperrung immer den Widerruf ein. Eine Zuchtbuchsperrung



umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbene Hunde. Eingeschlossen sind insbesondere auch

- (a) die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete,
 - (b) Deckakte der Rüden,
 - (c) ungewollte Deckakte.
- (6) Die Kosten für die Abnahme der Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis trägt der Züchter.

§ 19 Zuchtzulassung eines Hundes

- (1) Rüden dürfen bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen frühestens nach Vollendung des 15. Lebensmonats, Hündinnen unter den vorgenannten Bedingungen nach Vollendung des 24. Lebensmonats zur Zucht eingesetzt werden. Hündinnen dürfen bis zur Vollendung des achten Lebensjahres zur Zucht verwendet werden. Stichtag ist das Deckdatum. Ausnahmen hiervon können in kynologisch sinnvollen Einzelfällen gestattet werden und müssen schriftlich mit dem Zuchtleiter vereinbart werden. Für Rüden gibt es keine Altersbegrenzung nach oben.
- (2) Die Zuchtzulassungsbestimmungen, die in der Zuchtzulassungsordnung (Anhang 1 der Zuchtordnung) des 1. Spinone-Italiano Club Deutschland 2008 e.V. – SICD beigefügt sind, müssen erfüllt sein.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Anerkennung einer Zuchtzulassung, die von einem anderen Mitgliedsland der FCI ausgesprochen wurde.
- (4) Die Zuchtzulassung eines Hundes kann jederzeit widerrufen werden. Die Zuchtzulassung eines Hundes ist insbesondere zu widerrufen, wenn bei Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.
- (5) Für Rüden gibt es keine Begrenzung der Deckakte.
- (6) Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung des Zuchtleiters des SICD und einer Meldung dieser Genehmigung an den VDH. Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise (DNA-Test für alle Welpen dieses Wurfes). Die Kosten für den DNA-Test aller Welpen dieses Wurfes trägt der Züchter.
- (7) Eine zuchtfähige Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen. Stichtag ist der Wurfstag. Bei überdurchschnittlich großen Würfen (zehn oder mehr Welpen) sowie nach einer Kaiserschnittgeburt soll diese Hündin erst nach 17 Monaten – gerechnet vom Decktag an – wieder belegt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Zuchtleiter. Nach zweimaligem



Kaiserschnitt wird eine Hündin ungeachtet ihres Alters und der Anzahl der geborenen Welpen für die weitere Zuchtverwendung ausgeschlossen; die Zuchtzulassung ist zu widerrufen.

- (8) In einer Zuchtstätte dürfen nicht mehr als zwei Würfe gleichzeitig großgezogen werden.
- (9) Sollten seitens des Tierarztes, des Zuchtwartes oder des Zuchtleiters Bedenken geäußert werden betreffend Haltung, Aufzucht oder Gesundheitszustand der Hündin oder der Welpen, so können vom Zuchtleiter entsprechende Maßnahmen angeordnet werden.
- (10) Die Verpaarung von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder / Vollgeschwister untereinander) sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.
- (11) Verpaarungen, bei denen ein Hund eine eingeschränkte Zuchtzulassung hat, dürfen ausschließlich mit Hunden mit uneingeschränkter Zuchtzulassung erfolgen und bedürfen grundsätzlich der Ausnahmegenehmigung durch den Zuchtleiter des SICD.
- (12) Alle Hunde sollen sich auf natürliche Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Hunden angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Durch den Zuchtleiter des SICD kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, z.B. wenn es um die Verbesserung der Gesundheit der Rasse oder um das Wohl der Hündin geht, bzw. wenn der genetische Pool der Rasse erhalten oder erhöht werden soll. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (13) Werden Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, ist ein Nachweis der Elternschaft (DNA-Test) erforderlich. Die Kosten trägt der Züchter. Die Erstellung der Abstammungsnachweise durch den SICD erfolgen erst aufgrund des Elternschaftsnachweises (DNA-Test).
- (14) Hündinnen oder Deckrüden, die im Besitz oder Eigentum von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des SICD gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.
- (15) Alle Zuchtergebnisse werden veröffentlicht.

Abschnitt 5 – Zucht und Zuchtrecht

§ 20 Deckrüdenhalter – Züchter

- (1) Zur Einhaltung dieser Zuchtordnung und der gesetzlichen Bestimmungen ist der Eigentümer eines Deckrüden sowie jeder Züchter verpflichtet. Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens. Er hat zu gewährleisten, dass sich die Hündin während der Trächtigkeit, dem Werfen und der Zeit der Welpenaufzucht, mindestens bis zur Wurfabnahme, in seiner Obhut und Betreuung befindet.
- (2) Züchter sind verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend alle wesentlichen Veränderungen im Zuchttierbestand sowie alle züchterischen Daten von Zuchtverwendungen



einzutragen sind.

- (3) Jeder Deckrüdenhalter hat ein Deckbuch zu führen, das fortlaufend alle Daten der ausgegebenen Deckmeldungen nachweisen muss.
- (4) Das Zwinger-, bzw. Deckbuch ist dem Zuchtleiter und/oder dem Zuchtwart auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Der SICD empfiehlt das vom VDH angebotene Zwingerbuch.
- (5) Rüden- und Hündinnenhalter haben sich vor dem Deckakt von der entsprechend gültigen und ordnungsgemäßen Zuchtzulassung und der Identität der Zuchtpartner zu überzeugen.
- (6) Für den Einsatz ausländischer Deckrüden ist grundsätzlich eine Genehmigung des Zuchtleiters erforderlich. Dafür ist eine FCI anerkannte Ahnentafel des Rüden in Kopie vorzulegen sowie die Bescheinigung über die HD-Auswertung des Rüden in Kopie. Vor jedem Deckakt mit einem ausländischen Deckrüden ist die Genehmigung des Zuchtleiters einzuholen. Der Antrag auf Verwendung eines ausländischen Deckrüden muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Deckakt gestellt werden.
- (7) Für den Einsatz von Deckrüden, deren Halter nicht Mitglied im SICD sind, ist die Genehmigung des Zuchtleiters einzuholen. Der Antrag auf Verwendung eines Deckrüden, dessen Halter nicht Mitglied im SICD ist, muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Deckakt gestellt werden.
- (8) Sollen Hündinnen, die in ein ausländisches Zuchtbuch eingetragen sind, von einem Rüden aus dem Bereich des SICD (Voraussetzung ist die SICD-Zuchtzulassung) belegt werden, so ist eine FCI anerkannte Ahnentafel der Hündin vorzulegen.
- (9) Die Höhe der Deckentschädigung ist vor dem Deckakt festzulegen. Über kostenloses Nachdecken einer leer gebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze durch denselben Rüden sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.
- (10) Dem Züchter ist nach vollzogenem Deckakt das Formular „Deckmeldung des SICD“, korrekt ausgefüllt und von Deckrüden- und Hündinnenhalter unterschrieben, auszuhändigen. Der Züchter ist verpflichtet, diese Deckmeldung dem Zuchtleiter innerhalb von 14 Tagen einzureichen. Der Züchter hat innerhalb der gleichen Frist eine Kopie der Deckmeldung an den zuständigen Zuchtwart zu senden. Eine Kopie der Deckmeldung verbleibt beim Deckrüdenhalter.
- (11) Der Züchter ist verpflichtet, innerhalb von drei Tagen nach Geburt der Welpen eine Wurfmeldung an den Zuchtleiter, den zuständigen Zuchtwart sowie den Deckrüdenhalter zu senden, bzw. die Information über das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zehn Wochen nach dem Decktag dem Zuchtleiter, dem zuständigen Zuchtwart sowie dem Deckrüdenhalter mitzuteilen.
- (12) Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das



Zuchtrecht ausüben.

§ 21 Verkauf einer belegten Hündin

- (1) Der Verkauf (wie der Export) einer bereits belegten Hündin stellt einen absoluten Ausnahmefall dar und darf nur erfolgen, weil der Verkäufer aus offensichtlichen Gründen nicht länger in der Lage ist, die Hündin artgerecht zu halten und der Verkäufer keine Möglichkeit mehr hat, dem zu erwartenden Wurf eine qualitätsvolle Aufzucht zu bieten. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist der Verkauf einer belegten Hündin aus züchterischen Gesichtspunkten ins Ausland. In solchen Fällen ist allerdings zu beachten, dass zwischen dem Zeitpunkt des Belegens und dem Zeitpunkt der Übernahme nicht mehr als 35 Tage liegen dürfen.
- (2) Ein Verkauf oder Ankauf einer bereits belegten Hündin ist bei Übernahme des Zuchtrechtes nur möglich, wenn dies vertraglich vereinbart ist und der Käufer die Gewähr dafür bietet, dass dieser den Anforderungen, die sich aus dieser Zuchtordnung an einen Züchter ergeben, gerecht wird. Dem Zuchtleiter ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 21 Tage vor dem voraussichtlichen Wurfstag durch eingeschriebenen Brief, von dem Verkauf oder Ankauf Mitteilung zu machen.
- (3) Für die Zuchtrechtsübertragung müssen dem Zuchtleiter folgende Unterlagen eingesandt werden:
 - (a) Ahnentafel der belegt verkauften Hündin mit eingetragenem Eigentumswechsel,
 - (b) Kopie der vertraglichen Vereinbarung über die Zuchtrechtsübertragung,
 - (c) eindeutige Erklärung des Käufers über die Anerkennung und Beachtung der Zuchtordnung des SICD und der Zuchtzulassungsordnung des SICD.

§ 22 Zuchtmiete

- (1) Zuchtmiete an einer Hündin ist nur in solchen Fällen möglich, in dem das Mietverhältnis im Interesse der Zucht der Rasse Spinone Italiano liegt.
- (2) Ein Zuchtmietverhältnis bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Zuchtleitung. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor dem voraussichtlichen Decktermin beim Zuchtleiter einzureichen.
- (3) Der durch den Zuchtleiter genehmigte Vertrag ist dem Deckrüdeneigentümer vorzuweisen.
- (4) Der Mieter muss die Zuchthündin nachweisbar spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt der Belegung in seiner Obhut haben. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft und Anerkennung als Züchter im SICD bzw. der Abschluss einer „Vereinbarung über die züchterische Betreuung der Zucht der Hunderasse Spinone Italiano bei Nichtmitgliedschaft im SICD durch den zuchtbuchführenden Rassehundezuchtverein SICD“.



§ 23 Ammenaufzucht

Eine Amme, möglichst eine Hündin der gleichen oder in der Größe ähnlichen Rasse, darf benutzt werden. Hierüber ist der Zuchtleiter unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 24 Verfahren der Wurfmeldung und Wurfabnahme

- (1) Die Züchter sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Welpen, deren Eltern die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung und Zuchtzulassungsordnung erfüllen.
- (2) Alle Würfe sind binnen drei Tagen nach der Geburt dem zuständigen Zuchtleiter sowie dem zuständigen Zuchtwart und dem Deckrüdeneigentümer mitzuteilen. Dafür ist das vom SICD zur Verfügung gestellte Formular „62 F – WU / Wurfmeldung“ zu verwenden.
- (3) Innerhalb der ersten zwei Lebenswochen der Welpen führt ein vom Zuchtleiter bestimmter Zuchtwart eine Wurferstbesichtigung durch. Dafür ist das vom SICD zur Verfügung gestellte Formular „63 F – WU / Protokoll zur Wurfbesichtigung“ zu verwenden. Dieses ist bei der Anmeldung zur Eintragung (siehe Abs. 1+2) mitzusenden. Die Kosten für die Wurferstbesichtigung trägt der Züchter.
- (4) Würfe sind binnen drei Monaten unter Benutzung der vorgeschriebenen Formulare
 - a. „62 F – WU / Wurfmeldung“ innerhalb von 3 Tagen,
 - b. „66 F - WU / Protokoll zur Wurfabnahme & Antrag auf Eintrag in das Zuchtbuch“ und „67 F - WU / Anlageblatt zum Protokoll zur Wurfabnahme“ frühestens nach 7, spätestens nach 10 Wochenzur Eintragung anzumelden.
- (5) Für alle Welpen hat der Züchter durch einen Internationalen Impfpass (EU-Heimtierausweis) zum Zeitpunkt der Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Impfungen nach den aktuell gültigen Leitlinien zur Impfung von Kleintieren der StIKo Vet (Ständige Impfkommision Veterinär) zu erbringen. Alle Welpen müssen vor der Wurfabnahme fachgerecht laut der Empfehlung der ESCCAP entwurmt sein.
- (6) Die Wurfabnahme wird von einem von der Zuchtleitung bestimmtem Zuchtwart, frühestens nach Vollendung der siebten Lebenswoche, spätestens in der zehnten Woche, vorgenommen. Sämtliche Welpen sind vorab mittels Transponder (Mikrochip ISO-Norm) durch einen Tierarzt zu kennzeichnen. Der Züchter hat sicherzustellen, dass der Zuchtwart anlässlich der Wurfabnahme die Identität der Welpen feststellen kann. Der vom Zuchtleiter bestimmte Zuchtwart erstellt anhand des Formulars „66 F - WU / Protokoll zur Wurfabnahme & Antrag auf Eintrag in das Zuchtbuch“ alle wesentlichen Angaben zum Wurf, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Zusätzlich füllt er für jeden Welpen das Formular „67 F - WU / Anlageblatt zum Protokoll zur Wurfabnahme“ aus. Die Kosten für die Wurfabnahme trägt der Züchter.



-
- (7) Die Abgabe der Welpen ist frühestens nach Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt. Die Wurfabnahme muss erfolgt sein.
 - (8) Eine Veräußerung und Abgabe der Welpen zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt.
 - (9) Mit dem Formular „66 F - WU / Protokoll zur Wurfabnahme & Antrag auf Eintrag in das Zuchtbuch“ sowie der Ausstellung von Ahnentafeln sind bei dem Zuchtleiter einzureichen:
 - (a) Original der Ahnentafel der Hündin,
 - (b) Kopie der Ahnentafel des Deckrüden,
 - (c) Kopie der Belege über erworbene Titel und Ausbildungskennzeichen der Hündin und des Deckrüden,
 - (d) Kopie der Gesundheitsuntersuchungen der Hündin und des Deckrüden,
 - (e) Kopie des DNA-Profiles der Hündin und des Deckrüden,
 - (f) Original des 63 F – Protokoll zur Wurfbesichtigung und 64 F – Anhang zum Protokoll der Wurfbesichtigung,
 - (g) Original des 67 F - WU / Anlageblatt zum Protokoll zur Wurfabnahme für jeden Welpen.
 - (10) Titelangaben der Elterntiere können nur bis zur Wurfeintragung von dem Zuchtleiter eingetragen werden; nach Wurfeintragung erworbene Titel der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.
 - (11) Für Würfe, die bei der Wurfmeldung älter als drei Monate sind, ergreift die Zuchtleitung Maßnahmen (siehe Gebührenordnung und Vereinsstrafen). Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet und gelten als nicht fristgerecht eingereicht.
 - (12) Der Zuchtwart, den der Züchter für die Wurferstbesichtigung bzw. für die Wurfabnahme wählt, darf nicht Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter der Hündin oder des Deckrüden sein. Dies gilt auch für Personen, die mit dem ausgewählten Zuchtwart in Lebens- oder Hausgemeinschaft leben oder ein Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft sind oder in einem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen.
 - (13) Jedem Welpenkäufer ist vom Züchter eine Kopie des „67 F - WU / Anlageblatt zum Protokoll zur Wurfabnahme“ des entsprechenden Welpen mit dem Original der Ahnentafel des Welpen auszuhändigen.
 - (14) Der Züchter hat die Richtigkeit der in den Wurfmeldeformularen gemachten Angaben durch Unterschrift zu bestätigen. Wurfmeldeformulare und Deckmeldungen sind Urkunden in juristischem Sinn. Falschangaben werden geahndet.



Abschnitt 6 – Ahnentafeln

§ 25 Grundlagen

- (1) Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise. Der Zuchtleiter gewährleistet, dass die Ahnentafeln mit den Zuchtbucheintragungen identisch sind. Sie haben mindestens drei Generationen aufzuführen. Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH, der FCI, des JGHV sowie des SICD gekennzeichnet sein.
- (2) Der SICD stellt nur Ahnentafeln für rassereine Würfe der Rasse Spinone Italiano in Deutschland aus, bei deren Züchtern dem SICD die Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war. Für Würfe von Züchtern, die zuvor eine Zucht- und/oder Eintragungssperre erhalten haben, werden keine Ahnentafeln ausgestellt.
- (3) In die Ahnentafeln von Hündinnen trägt der Zuchtleiter die Wurfdaten und Wurfstärke eines Wurfes ein. Angaben zur Zuchtzulassung/-verweigerung und die Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen müssen eingetragen werden. Bei der Ausstellung einer Zweitschrift müssen diese Daten übernommen werden.
- (4) Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen in alphabetischer Reihenfolge. Die Anfangsbuchstaben der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander. Jeder Züchter muss für die Rasse Spinone Italiano mit dem Buchstaben „A“ beginnen.
- (5) In Verlust geratene Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären. Der Zuchtleiter veranlasst auf Antrag nach Prüfung der Beweise über den Verlust die Ausstellung einer Zweitschrift. Ahnentafeln bleiben Eigentum des SICD.
- (6) Der Zuchtleiter kann die Vorlage der Ahnentafel jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen.
- (7) Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 26 Besitzrecht

- (1) Das Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder der Miete einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben.
- (2) Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Namen und Anschrift des Käufers sowie mit Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
- (3) Ergibt sich das Besitzrecht nicht aus der Ahnentafel selbst, kann der Zuchtleiter die Ahnentafel einziehen.
- (4) Der Tod eines Hundes ist dem Zuchtleiter unter Angabe des Todestages und der Todesursache zu melden.



§ 27 Anerkennungsverfahren

- (1) Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen, die von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgestellt wurden, sowie FCI-Ahnentafeln, erkennt der SICD an. Diese dürfen nicht eingezogen oder durch eigene des SICD ersetzt werden.
- (2) Ahnentafeln für Hunde, die ins Ausland abgegeben werden, sind dort nur mit „Auslandsanerkennung“ des VDH gültig. Bei Verkauf von Hunden ins Ausland muss vom Verkäufer über den Zuchtleiter des SICD beim VDH eine „Auslandsanerkennung“ beantragt werden. Anträge unter Beifügung der Originalahnentafel können formlos gestellt werden. Ahnentafeln und eventuelle „Auslandsanerkennungen“ dürfen vom Verkäufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

Abschnitt 7 – Zuchtbuch

§ 28 Das Zuchtbuch

- (1) Der SICD ist Eigentümer und Herausgeber des Zuchtbuches für Hunde der Rasse Spinone Italiano in Deutschland. Der SICD begründet hierin sein Urheberrecht. Mit diesen Aufzeichnungen einer sich immer fortsetzenden Nachkommenschaft der in der Zucht verwendeten Tiere bildet dieses Zuchtbuch die Grundlage für die gesamte Zucht dieser Rasse. Das Zuchtbuch ist das Sammelbecken für die gesamte Zucht der Rasse Spinone Italiano und steht allen Züchtern offen, die als solche vom SICD anerkannt werden. Es wird jährlich bis zum 01.07. des Folgejahres herausgegeben. Das Zuchtbuch wird im passwortgesicherten Züchterbereich der Homepage veröffentlicht und wird auf Anforderung zusätzlich auf elektronischem Weg versandt.
- (2) In das Zuchtbuch des SICD werden grundsätzlich alle innerhalb des SICD gefallenen Würfe eingetragen. Es wird die Übernahme einzelner Hunde in das Zuchtbuch eingetragen.
- (3) In das Zuchtbuch werden grundsätzlich nur ganze Würfe eingetragen. Die Züchter haben alle Welpen eines Wurfes zur Eintragung zu melden.
- (4) Einzeleintragungen können zugelassen werden. Zu den im Einzeleintrag gemachten Angaben sind alle vom Zuchtleiter geforderten Unterlagen und Nachweise beizubringen. Der Zuchtleiter entscheidet über den Antrag. Der Antrag ist abzulehnen, wenn er dazu dienen soll, den Grundsatz der Wurfmeldung zu umgehen.
- (5) Eintragungsberechtigung besteht nur für Hunde, die unter SICD-/VDH-/FCI-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinanderfolgende Vorfahren-Generationen in SICD-/VDH-/FCI-anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.



-
- (6) Spinone Italiano, deren Ahnen lückenlos über vier Generationen nachweisbar sind, deren Eltern aber nicht den Zuchtbestimmungen des SICD entsprechen, erhalten den Vermerk „nicht nach den Zuchtbestimmungen des SICD gezüchtet“ im Zuchtbuch. Auch die Ahnentafel ist mit diesem Vermerk zu zeichnen. Das auf Lebenszeit gültige Zuchtverbot wird durch den Zuchtleiter ausgesprochen. Auf Lebenszeit gesperrt werden Hunde, die in einer der geforderten Bedingungen in der Zuchtzulassungsordnung (Anhang 1 der Zuchtordnung) die Zuchtbeurteilung „Zuchtverbot“ erhalten haben.
 - (7) Die Nachkommen aus einer Verpaarung, bei denen ein/beide Elterntier(e) keine gültige SICD-Zuchtzulassung haben und diese auch nicht nachholen können oder zuchtausschließende Fehler gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassungsordnung aufweisen erhalten den Vermerk „Zuchtsperre“.
 - (8) Nachkommen aus Verpaarungen, bei denen das/die Elterntier(e) die gültige Zuchtzulassung noch nachholen können, erhalten den Vermerk „Vorläufige Zuchtsperre“.
 - (9) Bis zur zweiten Generation dürfen Nachkommen von Elterntieren, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert, bzw. die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, nicht in das Zuchtbuch des SICD eingetragen werden. Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch einen VDH-Mitgliedsverein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat.
 - (10) Um über die Abstammungsverhältnisse innerhalb der Rasse eine umfassende Kenntnis zu erlangen, sind der Zuchtbuchstelle mit der Wurfmeldung alle gefallenen Tiere, auch mit schweren Fehlern oder Mängeln behaftete, anzugeben. Die Erfassung dieser Angaben ist wichtig, weil dadurch die Voraussetzung geschaffen wird, innerhalb der Rasse umfassende Feststellungen über die Vererbung in gutem und schlechtem Sinne zu treffen und dieselben zu wissenschaftlichen, erbpathologischen und genetischen Forschungen verwenden zu können.
 - (11) Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher werden in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben.
 - (12) Alle dem Zuchtleiter bekannt gewordenen HD-, ED-, Schulter-OCD-Ergebnisse werden im Zuchtbuch veröffentlicht, auch wenn die Hunde nicht auf einer Zuchtzulassung vorgestellt werden.
 - (13) Der SICD führt eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde.



§ 29 Anerkennung anderer Zuchtbücher

- (1) Im Wirkungsbereich des VDH erkennt der SICD Zuchtbücher evtl. weiterer VDH-Mitgliedsvereine mit eigener Zuchtbuchführung an. Eine Übernahmeeintragung aus solchen Zuchtbüchern erfolgt nur, wenn beide Elterntiere den Anforderungen einer SICD-Zuchtbucheintragung entsprechen.
- (2) Der SICD übernimmt Hunde mit Ahnentafeln in das Zuchtbuch, welche entweder Mitgliedsländern der FCI angehören oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden. Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch des SICD.
- (3) In beiden oben genannten Fällen (Abs. 1 und 2) werden die ursprünglichen Ahnentafeln weder eingezogen und/oder vernichtet bzw. durch Ahnentafeln des SICD ersetzt. Es wird eine „Übernahmebescheinigung“ ausgestellt. In der Ahnentafel wird zusätzlich zur Originalzuchtbuchnummer eine VDH-/SICD-Verwaltungsnummer mit dem Vermerk „Ü“ in der VDH-/SICD-Nummer erteilt. Die Übernahmebescheinigung wird mit der Ursprungsahnentafel verbunden und dem Eigentümer ausgehändigt. Der Ursprungsname des Hundes (inkl. Zwingername) darf hierbei nicht verändert werden.

§ 30 Das Register

- (1) Neben dem Zuchtbuch wird ein Register (Livre d'Attend) im Anhang geführt.
- (2) Folgende Mindestanforderungen zur Durchführung einer Beurteilung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Hundes zwecks Registrierung im Register (Livre d'Attend) müssen erfüllt werden:
 - (a) Voraussetzungen:
 - i. Der Hund muss das Mindestalter von 15 Monaten erreicht haben.
 - ii. Es liegt ein schriftlicher Antrag des Eigentümers an den SICD vor.
 - iii. Die Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Transponder (Mikrochip ISO-Standard) muss gewährleistet sein.
 - (b) Durchführung einer Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung:
 - i. Die Phänotyp-Beurteilung erfolgt in der Regel anlässlich einer Ausstellung.
 - ii. Die Beurteilung wird von mindestens einem VDH-/FCI-Zuchtrichter, der für die Rasse Spinone Italiano in die VDH-Richterliste eingetragen ist, vorgenommen. Nach Möglichkeit sollen zwei bzw. drei VDH-/FCI-Zuchtrichter die Phänotyp-Beurteilung gemeinsam durchführen. Der Mindestumfang und Inhalt der Beurteilung seitens des(r) VDH-/FCI-Zuchtrichter richtet sich nach dem Formulierungsvorschlag unter Musterformular 3 der VDH-Zuchtordnung mit Stand vom 01.08.2021 gültig ab 02.12.2021.
 - iii. Bei Hunden, für die eine Zuchtverwendung mit einer Registrierbescheinigung durch den SICD ausgeschlossen ist, darf die nicht FCI-anerkannte Ahnentafel nicht eingezo-



gen werden. Diese erhält nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung eine Registrierbescheinigung mit dem Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“. Der Eigentümer des Hundes beantragt die Phänotyp-Beurteilung und ggf. Registrierung mit dem Formulierungsvorschlag unter Musterformular 1 der VDH-Zuchtordnung mit Stand vom 01.08.2021 gültig ab 02.12.2021.

- iv. Bei nicht ausgeschlossener Zuchtverwendung des betreffenden Hundes nach Erfüllung der Bedingungen der jeweiligen Zuchtzulassungsbestimmung gilt: Sofern der zu beurteilende Hund eine von der FCI nicht anerkannte Ahnentafel hat, ist der Eigentümer darauf hinzuweisen, dass diese bei der Beurteilung vorzulegen ist und eingezogen werden muss. Sollte dem SICD bekannt sein oder werden, dass der Eigentümer den zu registrierenden Hund zur Zucht außerhalb des VDH einsetzen will, wird eine Registrierung mit der Möglichkeit zur eventuellen Zucht verweigert. In diesem Fall besteht für den Eigentümer die Möglichkeit, den Hund „nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“ zu registrieren.
- v. Bei Registrierung von Hunden mit der Möglichkeit einer eventuellen späteren Zuchtverwendung hat der Eigentümer eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, dass er die vom Rassehundezuchtverein ausgestellte Registrierbescheinigung sofort zurückgibt, sofern der Hund außerhalb des SICD zur Zucht verwendet werden soll. Sollte der SICD Kenntnis davon erhalten, dass der betreffende Hund zur Zucht außerhalb des SICD eingesetzt wurde, verpflichtet sich der Eigentümer, einer entsprechenden Aufforderung zur Rückgabe unverzüglich Folge zu leisten. Die Verpflichtungserklärung beantragt der Eigentümer des Hundes mit dem Formulierungsvorschlag unter Musterformular 2 der VDH-Zuchtordnung mit Stand vom 01.08.2021 gültig ab 02.12.2021.
- vi. Entsprechend der VDH-Zuchtordnung vom 01.08.2021 gültig ab 02.12.2021 gilt:
 - a. Der Zusatz „Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Sie bleibt Eigentum des ausstellenden Rassehundezuchtvereines.“ hat auf der Registrierbescheinigung aus juristischen Gründen zu erscheinen,
 - b. Auf der Registrierbescheinigung werden der Rufname des Hundes (kein Zwingername), Wurfdatum (sofern bekannt), Geschlecht, Farbe, Transponder (Mikrochip ISO-Norm) oder Tätowienummer und Angaben zum Eigentümer erfasst. Es werden keine Ahnen eingetragen, sondern nur die leerbleibenden Felder mit dem Hinweis „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“ versehen.
- vii. Es werden solche Würfe eingetragen, die nicht die geforderten drei aufeinanderfolgenden in einem FCI-/VDH-/SICD-anerkannten Zuchtbuch eingetragenen Generationen an Ahnen nachweisen können. Durch Integrieren eines „R“ in die Zuchtbuchnummer der Welpen muss eindeutig erkennbar sein, dass es sich um einen Wurf handelt, der im Register eingetragen wird. Die Abstammungsfelder der nicht anerkannten Vorfahren müssen entwertet werden, so dass keine nachträgliche Eintragung möglich ist.



Abschnitt 8 – Schlussbestimmungen

- (1) Verstöße, auch ungewollte, gegen diese Zuchtordnung sind dem Zuchtleiter unverzüglich mit genauen Angaben über die Tatbestände, die zu einer Verletzung der Zuchtordnung geführt haben, zu melden. Der Zuchtleiter entscheidet in jedem Einzelfall darüber, ob und in welchem Umfang eine Clubdisziplinarmaßnahme anzuwenden ist.
- (2) Diese Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Jede Änderung / Ergänzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (4) Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit Eintragung der Satzung durch das Amtsgericht in Kraft. Sie wird beim Registergericht hinterlegt. Die Zuchtordnung ist auf der Homepage und / oder in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen.